

**Stellungnahme  
des Bauindustrieverbandes Ost e. V.  
zum**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur  
Änderung des Straßengesetzes für  
das Land Sachsen-Anhalt (Gesetz-  
entwurf der Landesregierung in der  
Drucksache 8/5888)**

Potsdam, 26. September 2025

## Einleitung

Mit Schreiben vom 9. September 2025 hat der Ausschuss für Infrastruktur und Digitales des Landtags von Sachsen-Anhalt den Bauindustrieverband Ost e.V. zur Anhörung zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ – ein Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 8/5888 – am 26. September 2025 eingeladen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass dem Ausschuss die schriftliche Stellungnahme vorab übersandt werden kann. Der Bauindustrieverband Ost e. V. bedankt sich für die Einladung zur Anhörung und nimmt die Gelegenheit wahr, zu ausgewählten Regelungsinhalten des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen.

## Stellungnahme

### § 1 Geltungsbereich

„In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort ‚Bundesfernstraßen‘ die Wörter ‚und für Privatstraßen, -wege und -plätze‘ eingefügt.“

Die Ergänzung ist zu begrüßen. Sie schafft Rechtsklarheit und führt zu einer genauen Definition des Geltungsbereichs.

### § 3 Einteilung der öffentlichen Straßen

„3a. außerörtliche Gemeindestraßen; das sind Straßen innerhalb einer Verbandsgemeinde, die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Mitgliedsgemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswägen dienen oder zu dienen bestimmt sind;“

Aufgrund der gesetzlichen Normierung der neuen Straßenuntergruppe „außerörtliche Gemeindestraße“ im Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt ist die Aufnahme in die straßenrechtliche Rechtssystematik folgerichtig.

### § 4 Straßenverzeichnisse und Straßennummern

„Sind Straßen nach Absatz 2 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, sind sie nicht öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes.“

Die gesetzte Frist erhöht die Planungssicherheit, was begrüßenswert ist. Allerdings muss sichergestellt werden, dass alle Gemeinden die personellen und technischen Mittel haben, das Verzeichnis rechtzeitig zu aktualisieren. Verzögerungen könnten sonst Investitions- oder Bauvorhaben unnötig behindern.

## § 6 Widmung

„in Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort ‚Planfeststellungsverfahren‘ die Wörter ‚im Internet veröffentlicht oder‘ eingefügt.“

Die Verwaltungsvereinfachung durch Nutzung digitaler Medien ist zu begrüßen.

## § 7 Umstufung

- a) „In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort ‚Straße‘ die Wörter ‚oder entspricht ihre Verkehrsbedeutung nicht ihrer Eingruppierung‘ eingefügt.“
- b) „In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort ‚Straßenaufsichtsbehörde‘ ein Komma und die Worte ‚soweit diese beteiligter Straßenbaulastträger ist, der nächsthöheren Straßenaufsichtsbehörde‘ eingefügt.“
- c) „In Abs. 3 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 mit folgender Fassung eingefügt: ‚Der neue Träger der Straßenbaulast zeigt die erfolgte Verfügung der Umstufung dem alten Träger der Straßenbaulast unverzüglich an.‘“

Die Regelungen verbessern die Nachvollziehbarkeit von Zuständigkeitsänderungen. Besonders die neue Anzeigepflicht sorgt für Klarheit bei den Baulastträgern. Die präzisierende Ergänzung ist praxisnah und sinnvoll und ist damit ausdrücklich zu befürworten.

## § 8 Einziehung, Teileinziehung

- „a) In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Plänen“ die Worte „oder im Bebauungsplan“ eingefügt,
- b) in Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Für Planfeststellungsverfahren gilt ergänzend, dass von der Bekanntmachung auch abgesehen werden kann, wenn die Einziehung im Internet veröffentlicht wurde.““

Die Ergänzung in Absatz 4 um einen neuen Satz 3 ist als Vereinfachung des Planfeststellungsverfahrens zu begrüßen.

## § 9a Duldungspflichten im Interesse der Unterhaltung

„(1) Soweit es zur Unterhaltung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 erforderlich ist, haben Dritte, insbesondere die Anlieger und die Hinterlieger, zu dulden, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.“

Die gesetzliche Duldungspflicht ist ein Schritt zur Sicherstellung der regelmäßigen Unterhaltung. Die bisherigen Verfahren waren oft blockiert durch langwierige Einzelfallentscheidungen. Besonders im innerstädtischen Raum kann dies Bauabläufe erheblich erleichtern. Die Erweiterung der Duldungspflicht stärkt dabei die Durchführbarkeit von Instandhal-

tungsmaßnahmen. Dies ist zu begrüßen, da so Unterhaltsarbeiten weniger bürokratisch behindert werden. Allerdings muss auch sichergestellt werden, dass die Duldungspflicht verhältnismäßig ausgeübt wird. Es darf keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung gewerblicher Tätigkeit von betroffenen Unternehmen durch die Inanspruchnahme gewerblicher Flächen bzw. Unternehmensflächen erfolgen.

## § 12 Grundbuchberechtigung und Vermessung

„In § 12 wird hinter Abs. 3 ein neuer Abs. 4 mit folgender Fassung eingefügt:  
„(4) Das Eigentum des Landes ist einzutragen für das „Land Sachsen-Anhalt (Verwaltung der Landesstraßen).““

Die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 mit konkreter Bezeichnung der Eigentumseintragung orientiert sich an § 6 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes und wird als klarstellende Regelung befürwortet.

## § 19 Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

„In § 19 Satz 1 wird das Wort ‚erteilt‘ gestrichen und durch das Wort ‚erforderlich‘ ersetzt.“

Die Änderung vermeidet mögliche Missverständnisse in Bezug auf die Abgrenzung zur Straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung. Die Klarstellung vermeidet Missverständnisse über Zuständigkeiten. Dies erhöht die Rechtssicherheit bei gewerblichen Nutzungen, die oft mit temporären baulichen Maßnahmen verbunden sind.

## § 24 Bauliche Anlagen an Straßen

„a) Hinter § 24 Abs. 2 werden die Absätze 2a, 2b und 2c eingefügt: Absatz 2a lautet:  
„(2a) Die im Fall des Absatzes 2 erforderliche Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang aller für die Straßenrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Straßenbaubehörde als erteilt. Diese Frist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und die für die Zustimmung zuständige Straßenbaubehörde dies innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags der zuständigen Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen, sofern durch die Ergänzung oder Änderung des Antrags die Belehrung nach Absatz 3 betroffen sind. Die Zustimmungsfrist kann von der für die Zustimmung zuständigen Straßenbaubehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Fristablauf mitzuteilen.““

Die Einführung von Zustimmungsfiktionen und klaren Fristen ist ein zentraler Fortschritt zur Verfahrensbeschleunigung und wird unterstützt.

### § 33 Umleitungen

„a) In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Die“ die Worte „hierfür nötigen“ gestrichen und durch die Worte „mit der Umleitung erforderlichen“ ersetzt.

b) in Abs. 3 wird hinter Satz 3 ein neuer Satz 4 und Satz 5 angefügt:

„Im Bedarfsfall soll für den öffentlichen Personennahverkehr insbesondere unter Berücksichtigung des Schülerverkehrs eine eigenständige Umleitungsführung ermöglicht werden. Ein solcher Bedarfsfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Nutzung der Umleitungsstrecke für den Schülerverkehr einen zusätzlichen“

Die sozialpolitische Intention ist nachvollziehbar. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die zusätzlichen Anforderungen an die Bauabwicklung nicht zu unverhältnismäßigen Mehrbelastungen für die ausführenden Unternehmen führen.

### § 35 Planungsgebiet

„In § 35 Abs. 1 werden in Satz 4 nach dem Wort „der“ die Worte „Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren“ gestrichen und durch die Worte „Veröffentlichung der Pläne im Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens“ ersetzt.“

Die Berücksichtigung digitaler Auslegungsformen wird ausdrücklich begrüßt. Digitalisierung beschleunigt Planungen und verringert Verwaltungsaufwand.

### § 36 Vorarbeiten

„In § 36 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „notwendige“ die Worte „Kampfmittelsondierungen und -räumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen sowie“ eingefügt.“

Die explizite Nennung dieser Vorarbeiten verbessert die Planbarkeit. In der Praxis sind gerade archäologische Maßnahmen häufig ein Unsicherheitsfaktor – ihre rechtliche Verankerung als zulässige Vorarbeit erhöht die Transparenz.

### § 37 Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung

Die Einführung klarer Kriterien für die Planfeststellungspflicht in § 37 Abs. 1 ist zu begrüßen. Besonders die Ausnahmen bei Brückenersatzneubauten und Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren sorgen für eine dringend benötigte Verfahrensbeschleunigung bei infrastrukturrell kritischen Projekten.

Ebenso wird die in dem neuen Absatz 3 eingeführte Möglichkeit, für vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine vorläufige Anordnung zu treffen, befürwortet. Diese Vorschrift kann zu einer Beschleunigung

von Planungs- und Bauzeiten führen. Wichtig ist, dass die Planfeststellungsbehörde in der Praxis auch von der Möglichkeit der Anordnung vorläufiger Maßnahmen Gebrauch macht.

### **§§ 37a-f – Anhörungsverfahren, Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, Veröffentlichung im Internet, Projektmanager**

Die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens in § 37a ist zu begrüßen. Die Einführung digitaler Formate im Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren erleichtert die Einreichung, Beteiligung und Einsichtnahme erheblich und beschleunigt das Anhörungsverfahren. Für die Praxis ist entscheidend, dass von den Möglichkeiten der Digitalisierung in der Praxis auch konsequent Gebrauch gemacht wird. Insoweit sind Ermessensspielräume – auch wenn es sich um Soll- bzw. Kann-Regelungen handelt, auszuschöpfen.

Ebenso ist die Regelung in § 37b Absatz 3 zu begrüßen, wonach die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgen kann.

Positiv zu bewerten ist auch die Regelung in § 37e, wonach der Plan vom Träger des Vorhabens im Internet zu veröffentlichen ist, wenn die Planunterlagen nicht bereits über § 27a VwVfG oder § 20 UVPG im Internet zur Verfügung stehen. Dies stellt sicher, dass sich jeder interessierte Bürger im Internet vollumfänglich über eine geplante Baumaßnahme informieren kann.

Wir halten es zudem für zweckmäßig, dass § 37f Satz 1 für die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Verfahrensschritte den fakultativen Einsatz eines Dritten als Projektmanager vorsieht.

### **§ 38 Veränderungssperre**

Die Änderung in § 38 Abs 1 Satz 1 berücksichtigt richtigerweise, dass im Planfeststellungsverfahren die Planunterlagen nach § 37a im Internet veröffentlicht werden sollen.

### **Gesamtfazit**

Der Bauindustrieverband Ost e. V. begrüßt den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Maßnahmen, die geeignet sind, die Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsprozesse im Straßenbau spürbar zu beschleunigen, Bürokratie abzubauen und Kosten einzusparen. Die teilweise Orientierung an den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes ist richtig und dient einer Harmonisierung der Vorschriften von Bund und Land. Die beabsichtigten Vereinfachungen müssen von den Behörden auch konsequent umgesetzt werden.

Positiv hervorzuheben sind

- **die Digitalisierung** von Planfeststellungs-, Beteiligungs- und Anhörungsverfahren. Diese Neuerungen entsprechen der Realität moderner Projektbearbeitung und erleichtern sowohl Verwaltung als auch Dritten den Zugang zu relevanten Informationen.
- **die Einführung klarer Fristen und Zustimmungsfiktionen.** So stellt zum Beispiel die Zustimmungsfiktion bei baulichen Anlagen an Straßen einen Fortschritt in Richtung Planungs- und Investitionssicherheit dar.
- **die praxisnahe Ausnahme von der Planfeststellungspflicht** bei Brückenersatzbauten oder Schutzmaßnahmen gegen Naturereignisse. Dies schafft dringend benötigte Freiräume zur beschleunigten Umsetzung wichtiger Infrastrukturprojekte.
- **die Förderung erneuerbarer Energien entlang von Straßen** durch vereinfachte Genehmigungsverfahren für Wind- und Solaranlagen

Wichtig ist, dass die praktische Umsetzung digitaler Verfahren und digitaler Beteiligungsrechte durch eine ausreichende technische Infrastruktur und klare Zuständigkeiten flankiert werden und auch an den Stellen mit Soll- und Kannvorschriften die geschaffenen Möglichkeiten anzuwenden sind und Ermessensspielräume ausgeschöpft werden sollen. Eine Digitalisierung „auf dem Papier“ genügt nicht – sie muss nutzerfreundlich und verbindlich organisiert werden.